

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Nein

129

4 SEP 1972

Gesetz ZPO § 551

Leitsatz

Der absolute Revisionsgrund des § 551 Nr. 7 ZPO liegt auch dann vor, wenn zwar Urteilsgründe vorhanden sind, die Begründung aber so unvollständig und lückenhaft ist, daß aus ihr nicht zu erkennen ist, welche rechtlichen Erwägungen und welche tatsächlichen Feststellungen für die getroffene Entscheidung maßgebend waren (im Anschluß an BGHZ 39, 333 [337 - 338]).

Aktenzeichen 2 AZR 467/71
Urteil des BAG vom 4 September 1972 LAG Dusseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

129

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs 2 ZPO in der Sitzung vom 31 August 1972
durch die Bundesrichter Dr. Groninger, Dr. Rengier
und Hillebrecht sowie die Bundesarbeitsrichter Dr Jung
und Thieß für Recht erkannt

Auf die Revision des Beklagten und Widorklagers
wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Dussel-
dorf vom 30 Juni 1971 - 5 Sa 362/70 - aufgehoben
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
die 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts zurück-
verwiesen

V o n R e c h t s w e g e n '

- 2 -



Tatbestand

Der Kläger ist Inhaber der Cabarets 'G' und 'T'. Der Beklagte war nach dem schriftlichen Engagements-Vertrag vom 28. April 1969 für den Monat August 1969 als Schönheitstanzerin für das Cabarett 'G' engagiert. Der Engagements-Vertrag enthält unter Ziff. 6 folgende Regelung

"Es wird eine Konventionalstrafe von DM (in Worten Gesamtgage) vereinbart "

Wie bei einem früheren Engagement im Juni 1969 trat der Beklagte auch im August 1969 in der zwanzig Meter vom G entfernten Bar 'T' auf. Am 14. August 1969 lehnte er die Aufforderung des Klägers, an diesem Abend wegen Ausfalls einer anderen Tänzerin im 'G'

aufzutreten, ab. Nachdem es deswegen zu einer Auseinandersetzung zwischen den Parteien gekommen war, brach der Beklagte das Engagement ab.

Der Kläger hat vorgetragen, der Beklagte habe einen Vertragsbruch begangen. Zum Auftritt im 'G' sei der Beklagte nicht nur aufgrund seines Vertrages verpflichtet gewesen, sondern er - der Kläger - habe sich auch ausdrücklich diesen Einsatz vorbehalten. Durch den Ausfall des Beklagten habe er an andere Tänzerinnen für zusätzliche Auftritte im August und September 1969 2 340,-- DM zahlen müssen. Dieser Betrag stehe ihm zumindest als Vertragsstrafe zu.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß der Engagements-Vertrag am 14. August 1969 aufgelöst worden ist und
2. den Beklagten zur Zahlung von 2 340,-- DM nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 1. November 1969 zu verurteilen

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt und Widerklage auf Zahlung von 5 200,-- DM nebst Zinsen erhoben. Er hat vorgebracht, durch mündliche Abrede und durch die tatsächliche Abwicklung des Vertrages sei der Einsatz im 'G'

ausgeschlossen worden. Sein Auftreten sei dort auch



gar nicht möglich gewesen Nicht er, sondern der Kläger sei vertragsbrüchig geworden, indem er nach der berechtigten Weigerung, im "G aufzutreten, eine weitere Beschäftigung abgelehnt habe Der Kläger müsse deshalb die vereinbarte Vertragsstrafe, zumindest aber den Verdienstausschlag für die Zeit ab 14. August 1969 in Höhe von DM 3 600,-- zahlen

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme darüber, ob es zu einer Änderung des Engagements-Vertrages hinsichtlich des Einsatzortes gekommen ist, der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen Die dagegen vom Beklagten eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seine Widerklage und seine Anträge auf Abweisung der Klage weiter

Entscheidungsgründe

1 Entgegen der Ansicht des Klägers ist die Revision als Streitwertrevision gem § 72 Abs. 1 Satz 4 und 5 ArbGG statthaft. Das Arbeitsgericht hat den Streitwert auf DM 8 000,-- festgesetzt Dieser Wert des Streitgegenstandes hat sich im Berufungsverfahren nicht geändert und der Beklagte greift das Urteil des Landesarbeitsgerichts, durch das er hinsichtlich des gesamten Streitwertes beschwert ist, in vollem Umfange an

2 Die Revision ist auch begründet

Die Revision beruft sich zu Recht auf den absoluten Revisionsgrund des § 551 Nr 7 ZPO. Das angefochtene Urteil hat zwar für seine Entscheidung eine Begründung gegeben Diese ist aber so luckenhaft und so unvollständig, daß aus ihr nicht zu erkennen ist, welche rechtlichen Erwägungen und welche tatsächlichen Feststellungen für die Entscheidung maßgebend gewesen sind Dieser Mangel ist dem Tatbestand einer fehlenden Begründung im Sinne des § 551 Nr 7 ZPO gleichzusetzen (vgl BAG 7, 36 [49] = AP Nr. 17 zu § 3 KSchG [zu IV 3], BGHZ 39, 333 [337 bis 338])

a) Das angefochtene Urteil hat die Entscheidung des Arbeitsgerichts, das ebenfalls mit unverständlicher Begründung der



Feststellungs- und Zahlungsklage des Klagers stattgegeben und die Widerklage des Beklagten abgewiesen hat, lediglich mit folgenden Feststellungen bestätigt

Der Beklagte sei gemäß dem schriftlichen Engagements-Vertrag zum Auftreten im "G " verpflichtet gewesen. Er habe nicht den Nachweis erbracht, daß er aufgrund einer späteren mündlichen Abrede ausschließlich im Cabarett "T " hatte eingesetzt werden sollen. Dem Beklagten habe auch kein Recht zugestanden, den Auftritt im "G zu verweigern, weil er dort jedenfalls einen Teil seines Programmes, wenn auch unter erschwerten Bedingungen, habe auf-führen können.

b) Diese Begründung läßt nicht erkennen, welche rechtliche Bedeutung diese Tatsachen nach der Ansicht des Landesarbeitsgerichts für die Anträge des Klagers auf Feststellung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und auf Zahlung von Schadenersatz oder Vertragsstrafe und für den Anspruch des Beklagten auf Zahlung einer Vertragsstrafe oder der Rest-gage für August 1969 haben sollen. Es fehlt an jeder recht-lichen Erwägung darüber, welche Rechtsgrundlagen (Schaden-ersatzanspruch wegen Vertragsbruchs, Vertragsstrafe oder § 615 BGB) für die verschiedenen Ansprüche der Parteien in Betracht kommen und ob der Kläger für seine Feststellungs-klage das nach § 256 ZPO erforderliche Rechtsschutzbedürfnis hat.

Auch die tatsächlichen Feststellungen sind so unzu-reichend, daß nicht geprüft werden kann, ob das angefochtene Urteil zumindest im Ergebnis richtig ist. Dazu hatte es weiterer, im Urteil fehlender Feststellungen darüber bedurft, ob und von welcher Partei am 14. August 1969 eine fristlose Kündigung erklärt worden ist, welche Umstände für und gegen die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses durch den Kläger oder durch den Beklagten sprechen, ob dem Kläger ein Schaden in Höhe des eingeklagten Betrages ent-standen ist oder ob die Auslegung des Engagements-Vertrages



ergibt, daß die Parteien wirksam eine Vertragsstrafe vereinbart haben (vgl hierzu LAG Frankfurt, AR-Blattei, Vertragsstrafe Entscheidung Nr 1).

3 Da das angefochtene Urteil sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht nicht mit Gründen versehen ist, war es aufzuheben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen Dabei hat der Senat von der Möglichkeit des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht.

gez Dr Groninger

Bundesrichter Dr. Rengier
befindet sich im Urlaub
gez Dr. Groninger

Hillebrecht

Dr Jung

Thieß



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)